



Gewässerordnung für die Lenne in Letmathe

Gültig ab 01. Januar 2018

Es sind folgende Laichschongebiete an der Lenne ausgewiesen:

- ⇒ Beidseitig von der ehemaligen Eisenbahnbrücke der Firma KAWNEERS ca. 200 m flussabwärts.
- ⇒ Von der neuen Bahnbrücke in Letmathe beidseitig flussabwärts bis ca. 100 m unterhalb der Fußgängerbrücke im Genna.
- ⇒ Vom ehemaligen Hochhauswehr (auf der Insel) beidseitig ca. 150 m flussabwärts.

Die Laichschongebiete sind mit einem **absoluten Angelverbot** vom **01. April** bis einschließlich den **15. Mai** belegt; auch das Durchwaten der Laichschongebiete ist in dieser Zeit untersagt.

Die Laichschongebiete sind in der Gewässerkarte gekennzeichnet und am Wasser durch Pfähle markiert. Fehlende Markierungspfähle sind dem IG-Vorstand sofort zu melden.

5. Fischbesatz:

Nach dem Fischbesatz kann zeitweise eine totale Gewässersperre verhängt werden. Genaue Daten können nur auf der Vereinsversammlung, der lokalen Presse und auf den Homepages der Vereine bekannt gegeben werden.

Der Fischbesatz erfolgt auf Grundlage gewässerökologischen und fischereibiologischen Sachverständes.

6. Ufer- und Gewässerschutz:

Der Angler hat beim Begehen der Ufer besondere Sorgfalt walten zu lassen, damit Schäden möglichst vermieden werden. Ufer und Böschungen sind unbedingt zu schonen. Für alle von ihm angerichteten Schäden ist der Angler persönlich haftbar.

Eingriffe an Ufergehölzen sind verboten.

Sollten irgendwelche Schäden angerichtet worden sein, ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

1. Allgemeines:

Nachstehende Bestimmungen gelten in Verbindung mit der Vereinssatzung. Die Delegiertenversammlung kann in Einzelfällen vorläufige Änderungen und Ergänzungen beschließen. Diese sind bis zur Bestätigung in der nächsten Jahreshauptversammlung bindend.

Die Änderungen und Ergänzungen werden den Mitgliedern in den Vereinsversammlungen und auf den Homepages der Vereine bekannt gegeben.

2. Fischereiberechtigung:

Erforderlich sind ein gültiger Bundesfischereischein und ein gültiger Fischereierlaubnisschein für die Lenne in Letmathe.

Mitglieder der IG erhalten nach Entrichtung des Jahresbeitrages und Rückgabe der **Fangstatistik** für 1 Kalenderjahr einen Fischereierlaubnisschein für die Lenne.

Bundesfischereischein und Lenneerlaubnisschein, Fangstatistik und Gewässerordnung müssen beim Fischen mitgeführt und den Fischereiaufsehern auf Verlangen ausgehändigt werden.

Jedes Mitglied der IG hat mindestens einmal im Jahr an der Lennereinigung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme muss ein entsprechender Kostenbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden entrichtet werden. Hiervon ausgenommen sind nur Mitglieder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben sowie Schwerbeschädigte.

3. Angelstrecke:

Die Angelstrecke beginnt 50 m unterhalb der Fischtreppe am Wehr der Fa. KAWNEER in Lasbeck. Sie endet auf der oberstromigen Seite der Eisenbahnbrücke oberhalb der Fa. THYSSEN-KRUPP in Hohenlimburg-Oege.

4. Laichschongebiete:

Vom 1. März bis zum 31. März besteht für die Lenne ein komplettes Angelverbot.

Jeder Angler hat in zumutbarer Weise für die Sauberkeit des Gewässers und der Ufer zu sorgen. Das Hinterlassen von Unrat jeglicher Art ist verboten und wird bestraft.

Es ist nicht erlaubt, an den Ufern Feuer zu entzünden.

Zum Erreichen des Angelplatzes mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mofas oder ähnlichem dürfen nur die öffentlichen Straßen und Wege benutzt werden.

Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich verboten. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten.

7. Ausübung der Angelfischerei:

Die Lenne ist ganzjährig für das Angeln freigegeben, außer siehe unter **4. Laichschongebiete** und **5. Fischbesatz**.

Im Winterhalbjahr, von 20. Oktober bis zum 28./29. Februar, ist die Fischerei mit 2 Angeln und Schonhaken erlaubt.

Im Winterhalbjahr ist die Spinnfischerei verboten.

Im März ist die Lenne mit einem absoluten Angelverbot belegt.

Im Sommerhalbjahr, vom 01. April bis einschließlich 19. Oktober, ist das Angeln mit 2 Ruten mit je einem Haken (Schonhaken empfohlen) erlaubt. Spinn- und Flugangeln sind nur mit 1 Rute erlaubt. Beim Nassfliegenfischen dürfen bis zu drei Fliegen verwendet werden.

8. !!!!! Verboten ist....

- die Verwendung von Booten und jeglichen Hilfsmitteln, die das Angeln ohne Grundberührung ermöglichen,
- das Mitführen von mehr als einem Liter Anfüttermaterial (auch Boilies o. ä.),
Ausgelegte Angeln sind stets zu beaufsichtigen. Die Aufsicht darf an Dritte, auch wenn sie im Besitz des erforderlichen Erlaubnisses sind, nicht übertragen werden.
- das Fischen mit Aalschnüren, Netzen, Reusen, Senken sowie das Fischen mit der Paternosterangel.

- die Verwendung von Köderfischen aus anderen Gewässern. Es darf nur der tote Köderfisch verwendet werden und nur solche, die keiner Schonbeschränkung unterliegen.
- das Betreten von Betriebsgeländen der anliegenden Firmen zwecks Ausübung der Fischerei.
- das Fischen an Fischtreppen. Die 50m-Abstände zur Fischtreppe sind einzuhalten. (Das Fischen im direkten Turbinenauslauf der Fa. KAWNEER ist erlaubt).

9. Behandlung der Fische nach dem Fang:

Maßig gefangene und zur Mitnahme bestimmte Fische sind waidgerecht zu töten (Betäuben und Abstechen). Alle gefangenen Fische sind unmittelbar in die Fangstatistik einzutragen.

Gefangene untermaßige Fische sind schonend zu behandeln und sofort lebend ins Wasser zurückzusetzen.

Lässt sich der Haken nicht lösen, ohne den Fisch lebensgefährlich zu verletzen, ist die Schnur abzuschneiden.

Sind gefangene untermaßige oder geschützte Fische nicht mehr lebensfähig müssen sie getötet und in mindestens 4 gleich große Teile zerschnitten und den Naturhaushalt zugeführt werden.

10. In Abänderung der gesetzlichen Mindestmaße gelten:

Aal	50 cm
Äsche	36 cm bis auf weiteres ganzjährig geschont
Bachforelle	30 cm
Barbe	50 cm
Karpfen	40 cm
Rotauge, Rotfeder	20 cm
Schleie	33 cm
Döbel	30 cm

gegen die Satzung der IG können, abgesehen von Ahndungen durch die untere Fischereibehörde und Strafverfolgung durch die Gerichte, satzungsgemäße Maßnahmen (Entzug des Erlaubnisscheines) nach sich ziehen. Ist die Ausübung der Fischerei beeinträchtigt, z. B. durch Gewässerverschmutzung, Fischsterben, Baumaßnahmen o. ä., hat der Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines keinen Anspruch auf Entschädigung. Aus welchen Gründen, in welchem Umfang und wie lange die Ausübung der Fischerei beeinträchtigt ist, ist dabei ohne Bedeutung. Mit Erteilung der Fischereierlaubnis gilt die Gewässerordnung als anerkannt.

Iserlohn-Letmathe, 01. Januar 2018

Der 1. Vorsitzende der

Interessengemeinschaft der Letmather Fischereivereine e.V.

***Angler, verhalte dich rücksichtsvoll gegenüber
Natur und Kreatur und
kameradschaftlich gegenüber deinem Mitfischer,
dann sind alle anderen Regeln nur noch selbstverständlich.***

Notfallplan

Notfall, Meldung von Gewässerverschmutzungen

Gewässerverschmutzungen sowie Unfälle mit Öl oder Gift, auch nur in der Nähe des Gewässers, sind sofort der Polizei oder Feuerwehr sowie bei einem des unten aufgeführten Vorstandsmitglieder oder Gewässerwarten zu melden.

Diese Meldung sollte schnellstens erfolgen, auch wenn kein Fischsterben erkennbar ist. Wenn möglich, sind Wasserproben unter Zeugen (jeweils ca. 1 bis 2 Liter, in saubere verschließbare Glasflaschen zu füllen und zu beschriften) oberhalb und unterhalb, aber vor allem auch unmittelbar aus der Einleitstelle zu entnehmen.

11. In Abänderung der gesetzlichen Schonzeiten gelten die nachfolgenden Schonzeiten:

Äsche	bis auf weiteres ganzjährig geschont
Bachforelle	vom 20. Okt. bis 31. März
Barbe	vom 15. Mai bis 30. Juni
Elritze	ganzjährig geschont
Gründling	ganzjährig geschont
Nase	ganzjährig geschont
Schmerle,	ganzjährig geschont
Schneider	ganzjährig geschont
Koppe/Groppe	ganzjährig geschont

Der Vorstand der IG kann aus hegerischen und fischereiökologischen Gründen jederzeit andere Mindestmaße sowie Schonzeiten festsetzen

12. Fangbegrenzung:

Äschen dürfen bis auf weiteres NICHT entnommen werden.

Aus hegerischen Gründen ist es untersagt pro Tag mehr als 3 Bach- oder Regenbogenforellen, insgesamt aber nicht mehr als 25 Salmoniden pro Jahr

- 2 Barben
- 2 Karpfen
- 2 Schleien
- 8 Rotaugen oder Rotfedern
- 3 Aale pro Tag zu entnehmen.

13. Schlussbestimmungen:

Außer den hier aufgeführten Bestimmungen gelten die Vorschriften des Landesfischereigesetzes mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie das Tierschutzgesetz.

Verstöße gegen die Gewässerordnung, die geltenden Gesetze oder

Notruf:

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Polizei Letmathe		02374 – 50290
Polizei Iserlohn		02371 – 91990
Kreis-Leitstelle:	Tag und Nacht besetzt	02351 -19222
Stadt Iserlohn: Ordnungsamt		02371 – 217 1670
Stadt Iserlohn: Gewässerbeauftragter		02371 – 217 2944

Interessengemeinschaft:

IG – Vorstand:

1. Vorsitzender	Matthias Westerweg	02374 – 15115
2. Vorsitzender	Detlef Stänicke	02374 – 8499863

Gewässerwarte:

1. Gewässerwart IG	Arno Hausmann	02374 - 71219 0160 - 4683778
2. Gewässerwart IG	Alexander Brock	0176-61584383
Gewässerwart Lennetal	Alexander Brock	0176-61584383
Gewässerwart SAV	Wilfried Sommer	02372-8441126

1. Vorsitzende/r der Vereine

Lennetal	Carmen Reich	0160-7805629
SAV	Michael Schäfer	0157- 87116190

Homepages der Vereine

www.fv-lennetal.de

www.sav-letmathe.de